

# DECKBLATT NR.4

ZUM BEBAUUNGSPLAN

GARTENWEG  
 STADT / GEMEINDE HAUZENBERG  
 LANDKREIS PASSAU  
 PASSAU, DEN 11.03.1993

*H. Schaudinn*  
 HANNE SCHAUDINN  
 DIPL.-ING. ARCHITEKT  
 FÜRSTENWEG 1  
 83900 PASSAU  
 TELEFON 0851 / 56921



BESCHLOSSEN GEM. 10 BAUGL. UND ARB. 101  
 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 2. Juni 1993

Stadt Hauzenberg, DEN 2 Juni 1993  
 STADT / GEMEINDE, DEN DATUM



*Grabmann*  
 DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH  
Amtsblatt  
 AM 1.6.1993 BEKANTT GEMACHT



*Grabmann*  
 DER BÜRGERMEISTER

DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER STIMMEN DER  
 VEREINFACHTEN ÄNDERUNG AUF FLUR NR. 125/108 GEM. 13 BAUGL. ZU.

FLUR NR.	NAME UND ANSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
123/13	J. und G. RANZINGER, IM TRÄNENTAL 30	<i>Ranzinger Johann Gertraud</i>
123/14	W. und M. ANETSEDER, AHNDLWEG 1	<i>Aneteder Willi + Margot</i>
125/109	J. und M. FUCHS, ZIEGELWEG 10, WEIHERREUTH	<i>Fuchs Josef + Marianne</i>
125/2	F. und M. KOLLER, IM TRÄNENTAL 5	<i>M. Koller Griedrich Koller</i>

## Begründung zum Deckblatt Nr. 4 des Bebauungsplanes "Gartenweg"

---

### 1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Gartenweg" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Der Änderung liegt die Bauabsicht des Eigentümers auf Fl.Nr. 125/108 zugrunde. Der Eigentümer plant den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage.

### 2. Änderung

Die Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 125/108 wird in östlicher Richtung verschoben.

### 3. Begründung

Um eine bessere Nutzung des Grundstückes in westlicher und südlicher Richtung zu erreichen da o.a. Baugrund durch eine vorhandene steile Böschung in westlicher Richtung beeinträchtigt wird, wünscht der Bauherr eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes "Gartenweg".


### 4. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Gartenweg" mittels Deckblatt Nr. 4 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 214 u. 215 BauGB).

Hauzenberg, 2. Juni 1993



  
Stadt Hauzenberg